

Landesjugendring BW / Haebelinstr. 1-3 / 70563 Stuttgart
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Herr Dr. Meyberg
Wohnraumförderung
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Landesjugendring
Baden-Württemberg e. V.
Haebelinstr. 1-3
70563 Stuttgart
Fon 0711 16 447-0

Stellungnahme im Anhörungsverfahren zur VwV Auszubildenden Wohnen MLW25-27-222/40

Sehr geehrter Herr Dr. Meyberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verwaltungsvorschrift AzubiWO
äußert sich Landesjugendring Baden- Württemberg wie folgt.

Wir begrüßen zunächst die Zusammenfassung der bisher vorläufigen
Fördergrundlagen in einer einheitlichen Vorschrift.

Der Landesjugendring Baden-Württemberg setzt sich für Jugendbeteiligung
ein. Wirksame Jugendbeteiligung macht Demokratie erfahrbar. Das gelingt
durch direktes Mitgestalten in allen Lebensbereichen und damit auch beim
Jugendwohnen. Die Träger sind verantwortlich, dafür gute Strukturen und
Rahmenbedingungen (z. B. Heimräte) zu schaffen. Eine entsprechende
Regelung in der Verwaltungsvorschrift halten wir für dringend notwendig.

Anmerkungen zu Ziffer 3.4

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift schließt die Förderung von
Wohnheimplätzen für Auszubildende im Blockunterricht aus, ohne dies explizit
zu begründen. Die Begründung beruft sich auf eine dauerhafte Nutzung von
mindestens sechs Monaten, die im Blockunterricht nicht erfüllt sei; § 4 Abs. 2a
LWoFG schreibt jedoch keine solche Frist vor. Selbst bei Beibehaltung dieses
Kriteriums erstreckt sich die Unterbringung über die gesamte
Ausbildungsdauer, mit Verträgen für mehrere Jahre. Die Formulierung einer

Stuttgart, 28.11.2025
Seite 1/3

Kontakt:

Jürgen „Buddy“ Dorn
0711 16 447-12
dorn@ljbw.de

Unsere Mitgliedsverbände

Adventjugend
Akkordeonjugend
Arbeiter-Samariter-Jugend
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen
Jugend in Baden und Württemberg
Arbeitsgemeinschaften der Stadt-
und Kreisjugendringe
Bund der Alevitischen Jugendlichen
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bund Deutscher PfadfinderInnen
Bund der Landjugenden
BUNDjugend
DJO-Deutsche Jugend in Europa
Deutsche Wanderjugend
DGB-Jugend
DIDF-Jugend
DITIB-Jugend
DLRG-Jugend
Jugend des Deutschen Alpenvereins
Jugendfeuerwehr
Jugendnetzwerk Lambda
Jugendrotkreuz
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen
Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg
Karnevaljugend
Naturfreundejugend
Naturschutzjugend
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Ring deutscher Pfadfinderverbände
Ring junger Bünde
Solidaritätsjugend
Sozialistische Jugend Deutschlands
„Die Falken“
THW-Jugend
Trachtenjugend

„tage- oder wochenweisen Unterbringung“ ignoriert den tatsächlichen Charakter dieser Ausbildungsform vollständig.

Der Ausschluss blockweiser Unterbringung betrifft die Gruppe mit dem höchsten Bedarf, da 88% der Gäste und 63% der Übernachtungen¹ auf Auszubildende im Schulblock entfallen. Dieser Bedarf wird durch geplante Umstellungen auf Blockunterricht im Kultusministerium weiter steigen. Hier arbeiten zwei Ministerien einer Landesregierung in gegensätzliche Richtungen.

Für Träger dauerhafter Unterbringung ist zudem unvorhersehbar, ob dieser Bedarf anhält, da Ausrichtungen von Berufsschulen variieren können. Änderungen in Schulstandorten können zu plötzlichen Bedarfsverschiebungen führen, ohne dass Träger Einfluss nehmen können.

Der Landesjugendring Baden-Württemberg fordert daher die Aufhebung dieser starren Einschränkungen, um bedarfsorientiert blockweise Unterbringung zu fördern.

Anmerkungen zu Ziffer 3.5

Die Auflage, dass gemeinschaftlich nutzbare Räume ausschließlich geförderten Auszubildenden zur Verfügung stehen, ist in der Praxis nur bei Neubauten durchsetzbar. Bei Erweiterungen oder Teilmodernisierungen lassen sich neue Räume nicht restriktiv zuweisen, ohne Betretungsverbote für andere Bewohner zu erlassen. Solche Maßnahmen widersprechen der pädagogischen Praxis und dem Ziel, das Jugendwohnen für junge Azubis zu verbessern.

Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen, um eine flexible Nutzung zu ermöglichen und die Intention sozialer Integration zu wahren.

Anmerkungen zu Ziffer 5.4.1

Die Vorgabe, dass neu gebaute oder modernisierte Unterkünfte nur an Auszubildende mit Wohnberechtigungsschein vergeben werden, widerspricht der Praxis und der Rechtsgrundlage des Jugendwohnens als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 13 Abs. 3 SGB VIII). Ein Schein ist hierfür nicht erforderlich, da Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Formen während beruflicher Bildung angeboten werden kann.

¹ Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg (Hrsg.): Jugendwohnen in Baden-Württemberg 2024, S. 5. Gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Das Ausstellen eines Scheins dauert Monate und gilt nur ein Jahr, was zu Verzögerungen und mehrmaligen Anträgen führt. Fehlende Vorlage kann zu Kündigungen nach Ausbildungsbeginn zwingen. Zudem sind viele Auszubildende zu Beginn minderjährig, sodass Verträge mit Eltern abgeschlossen werden, was die Scheinvergabe kompliziert.

Die Logik des sozialen Wohnungsbaus passt folglich nicht zum Jugendwohnen. Die Förderung muss auf die Spezifika des Jugendwohnens abgestimmt werden. Es geht um junges Wohnen für bedürftige Auszubildende. Dabei gilt es, bürokratische Hürden - siehe Wohnberechtigungsschein - zu vermeiden.

Anmerkungen zu Ziffer 5.4.2

Die soziale Mietbindung ist mit dem Jugendwohnen unvereinbar, da keine Mietverträge, sondern Belegungsvereinbarungen nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 und § 78c SGB VIII abgeschlossen werden. Diese umfassen ein Leistungsbündel mit Verpflegung und Reinigung usw. Auch ein Investitionskostenanteil ist möglich und wird aber in einem einheitlichen Kostensatz ausgewiesen.

Die Berechnung von Gemeinschaftsflächen (z. B. Mensa, Küchen, Lernräume) erschwert den Vergleich mit ortsüblichen Mieten, da Mietspiegel solche Flächen nicht erfassen.

Die Kaltmiete eines Wohnheimplatzes schließlich zu separieren, ist schwer möglich und erzeugt bürokratische Komplexität, wo eigentlich am Bedarf junger Menschen orientiert gehandelt werden muss.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung durch unsere Stellungnahme zu einer sachdienlichen Regelung beitragen zu können. Bei Rückfragen steht sie für Auskünfte zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Geschäftsführer